

Verwaltung / Verwaltungshandbuch

Teil1

A-Rundschreiben

Praktikumsordnung Informatik (vom 3. Juli 2002)

für die Integrierten Studiengänge

Informatik

Ingenieurinformatik

Wirtschaftsinformatik

Computervisualistik

Inhaltsübersicht

- §1 Zweck des Praktikums
- §2 Einteilung und Dauer des Praktikums
- §3 Durchführung des Praktikums
- §4 Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse
- §5 Inhalt des Praktikums
- §6 Ausfallzeiten
- §7 Nachweis und Anerkennung des Praktikums
- §8 Übergangsbestimmungen
- §9 Inkrafttreten

§ 1 Zweck des Praktikums

- (1) Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden bei der Bearbeitung einer komplexen Aufgabenstellung mit Arbeitsverfahren, -mitteln und -prozessen der Informatik, Wirtschaftsinformatik, Ingenieurinformatik und Computervisualistik sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen der Praxis bekanntzumachen. Das Praktikum soll die Fähigkeit zur Teamarbeit fördern.
- (2) Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums.

§ 2 Einteilung und Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist ein Berufspraktikum. Es soll bis zur Meldung zum zweiten Diplomprüfungsabschnitt nachgewiesen werden. Das Berufspraktikum ist mit einer Studienarbeit oder im Falle des angestrebten Bakkalaureats - Abschlusses als Bakkalaureats - Arbeit abzuschließen.
- (2) Die Dauer des Berufspraktikums beträgt 20 Wochen. Der Praktikumszeitraum liegt in der Regel im 7. Semester.
- (3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet über die Anrechenbarkeit von Praktikantentätigkeiten und Ausnahmen zu § 2.

§ 3 Durchführung des Praktikums

- (1) Das Praktikum wird in der Regel in Einrichtungen der Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung abgeleistet, im weiteren Praktikumsträger genannt. Eine Unterteilung des Praktikums in Abschnitte an verschiedenen Einrichtungen ist möglich, wenn die Aufgabenstellung es erfordert.
- (2) Die Kontaktaufnahme und der Abschluß von Praktikantenverträgen mit geeigneten Praktikumsträgern ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikantin bzw. des Praktikanten. Das Prüfungsamt und die jeweiligen Institute der Fakultät können hierbei beratend mitwirken.

- (3) Ein Praktikum im Ausland ist möglich. Vorher ist eine Konsultation mit der Studienfachberaterin bzw. mit dem Studienfachberater zu empfehlen.

§ 4 Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse

- (1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant schließt mit dem Praktikumsträger einen Vertrag (Praktikantenvertrag) ab.
- (2) Eine Praktikantin bzw. ein Praktikant darf vom Praktikumsträger eine finanzielle oder ähnliche Beihilfe erhalten.
- (3) Gegenüber der Universität können aus dem Praktikantenverhältnis keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.

§ 5 Inhalt des Praktikums

- (1) Das Berufspraktikum umfaßt Tätigkeiten auf den Gebieten der Informatik, Wirtschaftsinformatik, Ingenieurinformatik oder Computervisualistik und ihrer Anwendungen
 - in der Produktion,
 - im Dienstleistungsbereich,
 - in der Verwaltung sowie
 - in der Forschung und Entwicklung.
- (2) Während des Praktikums ist entsprechend den zutreffenden Paragraphen der jeweiligen Diplomprüfungsordnung eine Studienarbeit oder Bakkalaureatsarbeit anzufertigen. Die Aufgabenstellung der Studienarbeit ist vor der Aufnahme des Praktikums mit der Betreuerin bzw. mit dem Betreuer der Fakultät für Informatik abzustimmen.

Neben der fachspezifischen Tätigkeit soll die Praktikantin bzw. der Praktikant auch um den Erwerb von Kenntnissen über Betriebsorganisation, Sozialstrukturen, Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsaspekte bemüht sein.

- (3) Macht die Praktikantin bzw. der Praktikant glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, das Praktikum ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Praktikantin bzw. dem Praktikanten gestattet, dieses innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer gleichwertigen anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6 Ausfallzeiten

Durch Krankheit oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten im Berufspraktikum von insgesamt mehr als fünf Arbeitstagen müssen nachgeholt werden, wenn das Gesamtziel des Praktikums gefährdet ist.

§ 7 Nachweis und Anerkennung des Praktikums

- (1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant weist ihre bzw. seine Tätigkeit durch eine von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Fakultät für Informatik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg abschließend bewertete Studienarbeit oder Bakkalaureatsarbeit und eine Bescheinigung zur Durchführung des Praktikums beim Prüfungsamt nach. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet über die Anrechenbarkeit der Zeitabschnitte als Ganzes oder in Teilen.
- (2) Die Praktikantin bzw. der Praktikant soll um einen rechtzeitigen Nachweis beim Prüfungsamt bemüht sein, damit für ihn bei Nichtanerkennung von Praktikantenzeiten keine Verzögerungen im Prüfungs- und Studienablauf eintreten.

§ 8 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Praktikumsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2002/2003 in einem der genannten Studiengänge ein Praktikum aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2002/2003 in einem der genannten Studiengänge ein Praktikum bereits aufgenommen und noch nicht beendet haben, beenden ihr Praktikum nach der

Praktikumsordnung vom 3. April 1996.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektorats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 3. Juli 2002 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.11.2002.

Magdeburg, den 21.01.2003

Der Rektor

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg